



Aktenzeichen: 41/Ho/Eu

Datum: 18.06.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss

**Städtische Musikschule**

**hier: Gebührenrückerstattung auf formlosen Antrag**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Gebühren in Höhe von ca. 40.400,00 € in der elementaren Musikpädagogik und im Instrumentalbereich, in denen kein Onlineunterricht angeboten werden konnte oder in denen angebotener Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen wurde, sind auf formlosen Antrag zurückzuerstatten.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

### **Begründung:**

Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Präsenzunterricht in der Städtischen Musikschule vom 16.03.2020 - 18.05.2020 eingestellt werden.

Für diese Zeit wurde kurzfristig ein digitales Angebot für einen Teil der Schülerinnen und Schüler organisiert, sodass in vielen Fällen ein regelmäßiger Unterricht z.B. via ZOOM stattfinden konnte.

Jedoch war der Online-Unterricht nur bedingt möglich, nicht alle Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule konnten an einem Online-Unterricht teilnehmen. In diesen Fällen muss eine anteilige Rückerstattung der Gebühren erfolgen.

Es gilt zu unterscheiden:

- Elementare Musikpädagogik (EMP)

Die Basis der Musikschule bildet der Bereich EMP (Eltern-Kind-Kurse, Musik. Früherziehung, Grundausbildung und Instrumentenkarussell) mit fast 300 Schülerinnen und Schülern.

In diesem Bereich konnte aufgrund der Corona-Pandemie in den vergangenen Monaten (seit März) kein Unterricht stattfinden. Die Aufnahme des Unterrichts ist nach den Sommerferien geplant. Ein Onlineunterricht war nicht möglich, da der EMP-Unterricht aufgrund des Instrumentariums ausschließlich in der Musikschule umsetzbar ist und die Musikschule für solch einen Unterricht nicht die notwendige Infrastruktur (LAN, W-LAN Anschlüsse) besitzt.

#### **Auf formlosen Antrag erfolgt hier eine Rückerstattung der Gebühren für den ausgefallenen Unterricht im genannten Zeitraum**

- Instrumentalbereich

Für den Instrumentalbereich wurde in den vergangenen Wochen der Unterricht zum größten Teil online angeboten.

1. Onlineunterricht wurde seitens der Städtischen Musikschule angeboten und durch die Schülerinnen/Schüler in Anspruch genommen

#### **Hier erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren**

2. Onlineunterricht wurde seitens der Städtischen Musikschule angeboten und durch die Schülerinnen/Schüler nicht in Anspruch genommen, z.B. fehlende technische Möglichkeiten

#### **Auf formlosen Antrag erfolgt hier eine Rückerstattung der Gebühren für den nicht in Anspruch genommenen Unterricht im genannten Zeitraum**

3. Onlineunterricht konnte seitens der Städtischen Musikschule nicht angeboten werden

**Auf formlosen Antrag erfolgt hier eine Rückerstattung der Gebühren für den ausgefallenen Unterricht im genannten Zeitraum**

Ein Anspruch auf die Gebührenrückerstattung durch den coronabedingten Unterrichtsausfall ergibt sich durch analoge Anwendung des § 6 Abs. 3 der Musikschulgebührensatzung. Demnach erfolgt bei einem Unterrichtsausfall infolge Krankheit der Lehrkraft über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Unterrichtsstunden eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren.

Infolge der Corona-Pandemie, die einen Fall von höherer Gewalt darstellt, sind (in der Regel) mehr als zwei Unterrichtsstunden ausgefallen. Höhere Gewalt liegt vor bei einem unvorhergesehenen, von außen kommendem Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann. Verbindliche Regelungen der Landesregierungen mussten umgesetzt werden, so auch die Schließung der Musikschule. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, den Musikschülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern Gebühren für auf Grund höherer Gewalt nicht stattgefundenen Unterricht in Rechnung zu stellen, sodass die Gebührenrückerstattung für den genannten Zeitraum umfassend erfolgt.

Die Erstattung erfolgt auf formlosen Antrag der Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

Alle Musikschülerinnen und Musikschüler werden unmittelbar nach der endgültigen Entscheidung durch ein Schreiben der Städtischen Musikschule über die Gebührenerstattung auf formlosen Antrag informiert.

**Finanzen**

Im Bereich der Elementaren Musikpädagogik sind rd. 2.467 Einzeltermine (Unterrichtsstunden à 30 Minuten, à 45 Minuten, à 60 Minuten, etc.) ausgefallen, sodass ca. 13.400,00 € Gebühren zurückerstattet werden.

Im Instrumentalbereich sind rd. 3.860 Einzeltermine (Unterrichtsstunden à 30 Minuten, à 45 Minuten, à 60 Minuten, etc.) ausgefallen, sodass ca. 27.000,00 € Gebühren zurückerstattet werden.

Diese Rückerstattung von Gebühren wird sich im Haushalt der Stadt bei Produkt 2631 (Städtische Musikschule) als coronabedingte Mindererträge auswirken.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister